

Satzung

Förderverein
Gymnasium am Stefansberg
Merzig e.V.

§ 1

Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium am Stefansberg Merzig e.V.“ (Vereinigung der Elternschaft, der ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie Freunde und Förderer des Gymnasiums am Stefansberg Merzig).
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen worden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Merzig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In Besonderheit ist Zweck des Vereins:
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b) die Schule ideell und materiell insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Büchern, von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf geistigem und sportlichem Gebiet und durch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen,
 - c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schülerschaft zu unterstützen, die der Pflege des Gemeinschaftsgeistes dienen, sowie von Arbeitsgemeinschaften, die von Lehrern und Schülern gegründet werden,
 - d) Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft, die das Schulleben fördern, im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu unterstützen,
 - e) förderungswürdigen Schülern in sozialen Härtefällen für besondere schulische Veranstaltungen (z.B. Förderkurse) wirtschaftliche Hilfe zu leisten,
 - f) Förderungsmaßnahmen der Schule zur Verbesserung der Unterrichtserfolge der Schüler (z.B.: Ferienkurse, Stützkurse oder Ähnliches) sowie Betreuungsangebote der Schule (z.B.: im Nachmittagsbereich) zu unterstützen,
 - g) die Ausübung von schulischen Dienstleistungen (z.B. im Rahmen der Schulbuchausleihe) zu unterstützen, sofern und soweit der Träger der Schule für diesbezügliche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden kann,
 - h) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern und Schülerinnen des Gymnasiums zu pflegen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08-31.07.); das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des auf die Vereinsgründung nachfolgenden Schuljahres.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums,
 - b) die ehemaligen Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums
 - c) jede sonstige, volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an ein Vorstandsmitglied und wird zum darauf folgenden 31.07. wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.

6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt. Es bleibt dem einzelnen Mitglied jedoch vorbehalten, einen höheren Beitrag zu entrichten.
2. Soweit beide Elternteile eines Schülers oder einer Schülerin Mitglieder des Vereines sind, braucht der Beitrag nur für eine Person gezahlt zu werden.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.
 - b) dem Vorstand gehören ferner an: Der jeweilige Schul-Elternsprecher, der Leiter der Schule, der Schülersprecher der Schule.Der Vorsitzende darf nicht zugleich Schul-Elternsprecher sein.

Die unter a) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die unter b)

aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; diese sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Schatzmeister vertritt den Verein im Rahmen der ihm erteilten Bankvollmacht.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens alle zwei Jahre die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsführer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,

g) Die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden wieder gefasst, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Gymnasium am Stefansberg zu.
2. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 2.5.1977 errichtet worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

(15 Unterschriften)

Satzungsänderung am 07.05.2007:

§ 7 6 ...€250,-

§ 8 1 ...alle zwei Jahre

§ 8 3.b) ... mindestens alle zwei Jahre

Satzungsänderung 2009:

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Höherer Beitrag bleibt dem Mitglied freigestellt.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 eingefügt: Schatzmeister vertritt Verein im Rahmen der Bankvollmacht; Streichung der Absätze 5 und 6 – Regelung vereinsintern.

Satzungsänderung Februar 2010:

Einfügung von 2 zusätzlichen Maßnahmenbeispielen in § 2 Absatz 2 f) und g) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe h).